

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1115

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1115



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Institutionelle Fragen

September 2017

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind äusserst eng und gründen auf einem Vertragsnetz, das aus rund 20 zentralen bilateralen Abkommen sowie über 100 weiteren Abkommen besteht. Die Schweiz und die EU verhandeln derzeit ein Abkommen, das eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Verträge im Marktzugangsbereich gewährleisten soll. Der Bundesrat hat das Verhandlungsmandat am 18. Dezember 2013 verabschiedet, der Rat der EU am 6. Mai 2014. Derzeit laufen die Verhandlungen.

Chronologie

- 22.5.2014 Beginn der Verhandlungen
- 6.5.2014 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Rat der EU
- 18.12.2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat

Stand der Dinge

Der Bundesrat will ein Abkommen, das die Rechtssicherheit im Bereich des Marktzugangs garantiert und die Unabhängigkeit und die Rechtsordnung der Schweiz bewahrt. Die Verhandlungen haben gute Fortschritte gemacht; ein Abschluss ist jedoch noch nicht erfolgt. Offene Fragen betreffen die Streitbeilegung sowie die möglichen Konsequenzen nicht beigelegter Streitfälle.

Hintergrund

Die Schweiz verfolgt den bilateralen Weg seit der Ablehnung des Beitritts der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch Volk und Stände vom 6. Dezember 1992. Die Schweiz und die EU haben rund 20 Hauptabkommen und über 100 weitere Abkommen abgeschlossen, die einerseits den Zugang für Schweizer Unternehmen zu bestimmten Sektoren des EU-Binnenmarkts gewähren, andererseits in verschiedenen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU regeln.

Der Bundesrat hat verschiedentlich festgehalten, dass die Konsolidierung und Erneuerung des bilateralen Wegs, unter Wahrung der Unabhängigkeit und des Wohlstands der Schweiz, einen aussenpolitischen Schwerpunkt der Schweiz darstellt. Nach seiner Einschätzung ist der bilaterale Weg gegenwärtig das am besten geeignete Instrument zur Wahrung der Interessen der Schweiz in Europa und gegenüber der EU, welche mit Abstand ihre wichtigste Wirtschafts- und Handelspartnerin ist. Heute gehen rund 54% aller Schweizer Exporte in die EU, knapp 72% aller Schweizer Importe stammen aus dem EU-Raum. Die Konsolidierung und Weiterentwicklung des bilatera-

len Wegs erfordert den Abschluss eines Abkommens zu den institutionellen Fragen.

In seinen Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz vom Februar 2017 hielt auch der Rat der EU fest, dass für die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs der Abschluss eines Abkommens über die institutionellen Fragen notwendig sei. Bereits in den Schlussfolgerungen von 2012 und 2014 betonte der Rat der EU einen institutionellen Rahmen als Voraussetzung für die Weiterführung des gegenseitigen sektoriellen Marktzugangs.

Inhalt

Die institutionellen Fragen betreffen folgende vier Bereiche:

- Rechtsentwicklung: Wie werden Abkommen infolge allfälliger neuer gesetzlicher Entwicklungen des EU-Acquis angepasst?
- Überwachung: Wie soll eine einheitliche Überwachung der Anwendung der bilateralen Abkommen sichergestellt werden?
- Auslegung: Wie kann eine homogene Auslegung der bilateralen Abkommen sichergestellt werden?
- Streitbeilegung: Mittels welcher Verfahren sollen Streitigkeiten zwischen der EU und der Schweiz gelöst werden?

Verhandlungsmandat des Bundesrats

Im Dezember 2013 verabschiedete der Bundesrat nach Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments und der Kantone, sowie nach Information der Wirtschafts- und Sozialpartner, ein

entsprechendes Verhandlungsmandat. Nachdem auch die EU ihr Mandat verabschiedet hatte, konnten die Verhandlungen am 22. Mai 2014 aufgenommen werden. Werden diese abgeschlossen, müssen das Parlament und gegebenenfalls das Volk das Abkommen genehmigen.

Gemäss dem Verhandlungsmandat der Schweiz soll auf die Schaffung neuer supranationaler Institutionen verzichtet werden. Es soll sowohl die einheitliche Anwendung des geltenden Rechts als auch die Unabhängigkeit der Schweiz als Nicht-EU-Mitglied gewahrt werden. Jede Partei überwacht auf ihrem Staatsgebiet mit ihren Behörden die Umsetzung der Abkommen; der zuständige Gemischte Ausschuss übernimmt die allgemeine Aufsicht über die Anwendung der Abkommen.

Die einheitliche Auslegung des EU-Rechts, das Teil eines bilateralen Abkommens ist, soll nach völkerrechtlichen Grundsätzen und gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) erfolgen. Die Streitbeilegung soll im Gemischten Ausschuss erfolgen, wobei jede Partei auch den EuGH zur Auslegung einer Rechtsfrage des in ein Abkommen übernommenen EU-Rechts anrufen könnte. Gestützt auf den Entscheid des EuGH würde dann nach einer für beide Parteien annehmbaren Lösung gesucht. Falls dies nicht gelänge, könnten angemessene Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des entsprechenden Abkommens ergriffen werden. Ein Schiedsgericht könnte über die Verhältnismässigkeit solcher Ausgleichsmassnahmen urteilen.

Die gewählte Lösung sähe eine dynamische, aber keine automatische Übernahme von EU-Recht vor. Die Schweiz würde weiterhin, unter Einhaltung sämtlicher nationaler Verfahren (z. B. des Referendums), darüber entscheiden, ob sie neues EU-Recht in ein bilaterales Abkommen integriert. Auch soll die Schweiz bestimmte Mitwirkungsrechte bei der Ausarbeitung von neuen EU-Rechtsakten erhalten, womit sie früh in die Arbeiten eingebunden würde. Schliesslich darf das künftige Abkommen nicht Ziel, Zweck oder Anwendungsbereich der bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU verändern.

Im Interesse beider Seiten

Die Erneuerung und Konsolidierung des bilateralen Wegs ist ein Anliegen sowohl der EU wie auch der Schweiz. Im Bereich des Marktzugangs liegt es im beidseitigen Interesse, über Mechanismen zu verfügen, die eine schnelle Anpassung an die Entwicklungen des Besitzstandes der EU und eine effiziente Streitbeilegung vorsehen und damit die Rechtshomogenität und Rechtssicherheit ermöglichen. Umsetzungsprobleme sowie Verzögerungen bei Anpassungen an neue Rechtsentwicklungen können neue Hürden beim Zugang zum EU-Binnenmarkt schaffen sowie zu Diskriminierungen der Akteure und zu Rechtsunsicherheit führen.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa